



Polizeigesetz der Gemeinde Tomils

I. Allgemeine Bestimmungen

Mit der männlichen Formulierung im folgenden Gesetzestext sind beide Geschlechter gemeint.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Gesetz bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren, sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Tomils. Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

Art. 2 Polizeiorgane, Aufgaben

Oberste Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand, der zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig ist. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes dem Departementsvorsteher und den von ihm bezeichneten polizeilichen Vollzugsorganen übertragen. Der Gemeindevorstand regelt die Zusammenarbeit mit anderen Polizeikorps, der Kantonspolizei sowie Dritten.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 3 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

Die Polizeiorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden. Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 4 Ausweispflicht

Die Angehörigen der Polizeiorgane sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen. Sie haben sich, sofern sie nicht in Dienstuniform auftreten, unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeiorgan der Gemeinde auszuweisen.

Art. 5 Behinderung der polizeilichen Tätigkeit /Hilfeleistung

Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Jedermann ist verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren der Gemeindepolizei auf deren Ersuchen hin bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Die Gemeinde haftet für Schäden, die aus angeordneter Hilfe entstehen.

III. Polizeiliche Massnahmen

Art. 6 Suchtmittelfreie Zone

Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in

öffentlichen Anlagen und Gebäuden, insbesondere auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 7 Grundsatz

Alle Vorkehrungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.

Art. 8 Schiessen, Sprengen

Das Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen sind ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Während der Nachtzeit ist das Schiessen verboten. Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften. Die Standorte für das Ausüben der Passjagd bewilligt der Gemeindevorstand.

Art. 9 Sicherung von Bauten, Bodenöffnungen, Einfriedungen

Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern, Balkonen oder Dächern stehen, genügend gesichert sind. Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken, bzw. so abzusperren und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 10 Schneeräumung

Werden Schnee oder Eis von den Hausdächern, Terrassen oder Grundstücken auf öffentlichen Boden gebracht, so ist für die Sicherheit der Verkehrsbenützer Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege sind unverzüglich wieder freizulegen. Das Schnee- und Eismaterial darf nicht auf öffentliche Verkehrsanlagen deponiert werden. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gestatten. Entfernt die Gemeinde solches Material, muss der Grundeigentümer der Gemeinde eine Gebühr entrichten. Die Gebühr bemisst sich nach der Räumungsfläche auf dem Privatgrundstück bzw. nach dem Aufwand.

Art. 11 Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt. Ausgenommen sind Erntearbeiten. Diese sind erlaubt, soweit es die Witterungsverhältnisse notwendig machen. Als öffentliche Feiertage gelten in allen Fraktionen die vom kantonalen Gesetz bestimmten Feiertage: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachtstag und Stephanstag.

V. Tierhaltung

Art. 12 Allgemeines

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Art. 13 Unbeaufsichtigte Hunde

Unbeaufsichtigt herumstreifende Hunde oder solche, die keine gültige Hundemarkentragen, können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert eines Monats gegen

Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.

Art. 14 Tierhaltung in der Öffentlichkeit

Es ist untersagt, Tiere in öffentliche Gebäude mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen. Hunde sind jederzeit (innerhalb und ausserhalb der Dorfgebiete) unter Kontrolle zu halten und dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen. Auf Schulhaus- und Kindergartenanlagen, Kinderspielflächen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen. Sämtliche Haltende und Führende von Tieren haben dafür zu sorgen, dass der Kot bzw. die Verunreinigung ihrer Tiere auf öffentlichem und fremden Privatgrund unverzüglich beseitigt wird.

VI. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Art. 15 Öffentliches Eigentum und Privateigentum

Es ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen und Bänke, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

Art. 16 Gesteigerter Gemeingebrauch sowie Sondernutzung

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 17 Feuer, Feuerwerk, Knallkörper

Das Entfachen von Feuer im Wald sowie in Waldrandbereich, insbesondere ausserhalb von festen Grillstellen, ist verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen oder weitere Einschränkungen erlassen. Feuerwerke dürfen anlässlich des Nationalfeiertages nur an den vom Gemeindevorstand bezeichneten öffentlichen Plätzen abgefeuert werden.

Art. 18 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren (in Zelten, Wohnwagen und dergleichen) nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes erlaubt.

VII: Umweltbestimmungen

Art. 19 Immissionsschutz: Grundsatz

Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.

Art. 20 Lichtimmissionen

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten. Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern, sind untersagt.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an den Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder dem Schlaf störender Lärm zu unterlassen. Lärmige Garten- und Hausarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Benützung von Ketten Sägen und dergleichen, sowie lärmverursachende gewerbliche Arbeiten sind zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr und zwischen 20.00 Uhr (während der Sommerzeit 21.00 Uhr) bis 07.00 Uhr untersagt.

Art. 22 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen

Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen für öffentliche Anlässe oder akustische Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig.

Art. 23 Landwirtschaftlicher Lärm

Während der Ruhezeiten gemäss Art. 21 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

VIII. Bewilligungen und Gebühren

Art. 24 Bewilligungen

Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Enthält dieses Gesetz keine andere Regelung sind die Gesuche an den Gemeindevorstand zu richten. Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

Art. 25 Gebühren

Sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden nach Aufwand verrechnet. Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen sind in der „Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund“ der Gemeinde Tomils geregelt.

IX. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 26 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.-- bestraft.

Art. 27 Zuständigkeit für Bussen

Bussen bis zu Fr. 200.-- und Verwarnungen werden von Angehörigen des Polizeiorgans ausgesprochen. Bussen von mehr als Fr. 200.-- werden vom Gemeindevorstand ausgesprochen.

Art. 28 Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle

Angehörige der Polizeiorgane sind befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben. Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem Angehörigen des Polizeiorgans selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.

Art. 29 Verfahren

Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen. Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Die Bezahlung hat innert dieser Frist zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die Verzeigung durch die Gemeindepolizei und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durch den Gemeindevorstand durchgeführt. Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten. Bei Wiederhandlungen von Kindern und Jugendlichen (bis zum vollendeten 15. Altersjahr) findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.

Art. 30 Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Polizeiorgane und des Gemeindevorstandes, müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 31 Rechtsmittel

Gegen sämtliche Verfügungen und Einspracheentscheide steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 32 Vollzug und Durchsetzung

Der Gemeindevorstand ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, sofern gemäss diesem Gesetz nicht die Gemeindepolizei für zuständig erklärt wird. Die Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnung. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.